

Satzung des Vereins

„Imkerschule Bad Segeberg e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Imkerschule Bad Segeberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen unter der Nummer

§2 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht und des Naturschutzes. Eine zentrale Grundlage für die erfolgreiche Imkerei und dadurch gute Entwicklung der Bienen bildet die gute und nachhaltige Ausbildung der Imker in Anlehnung an die Aufgaben des „Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.“. Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch:

- a) die Förderung des Tierschutzes für Honigbienen und verwandte Arten,
- b) die Förderung der Volksbildung im Bereich Imkerei und Bienenkunde,
- c) Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege,
- d) die Bekämpfung von Krankheiten im Bereich Honigbienen und verwandten Arten.

Die Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch folgende Maßnahmen:

- Anlage, Pflege und Unterhaltung von Einrichtungen zur Förderung der Bienenkunde wie Lehrbeuten, Schaukästen, Wildbienennisthilfen, Lehrbienenstände, Lehrpfade sowie Beschaffung moderner Präsentationstechnologie für Ausstellungen und Lehrveranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren mit dem Ziel, die Volks- und Imkerbildung zu fördern, im Bereich Imkerei, Bienenkunde und dem Tier und Umweltschutz im Bereich Honigbienen und verwandten Arten,
- Durchführung von Zuchtprojekten, wie Varroatoleranz, Körung und Leistungsprüfung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO.

§4 Mitglieder, Ehrenmitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck und die Interessen des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. Im Falle der Ablehnung ist der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens drei Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zum Ehrenmitglied, Ehrenglied, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

4. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet oder erlischt
 - a. durch Tod des Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch Austritt. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden,
 - b. durch Auflösung des Vereins.
 - c. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
6. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
7. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, wenn und solange ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen mehr als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit Zahlung seiner Beiträge mehr als sechs Monate in Rückstand ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds oder Ehrenmitglieds entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausspruch seiner Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses des Mitglieds dem Vorstand und allen Mitgliedern in schriftlicher Form zugegangen sein. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an und Aussprache in der Mitgliederversammlung. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende haben darüber hinaus das Recht auf Teilnahme und Aussprache in den Vorstandssitzungen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Bestrebungen und Ziele des Vereins gemäß §3 der Satzung durch eigenes Mitwirken zu unterstützen,
- b) diese Satzung einzuhalten und die endgültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§6 Beitrag

1. Der Verein erhebt Beiträge von den Mitgliedern, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, dem 1. und dem 2. Stellvertreter des oder der Vorsitzenden.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in unterschiedlichen Jahren für vier Jahre gewählt und bleiben bis zu der Mitgliederversammlung im Amt, auf der über die Neu- oder Wiederwahl, die zulässig ist, entschieden wird.
Falls durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl notwendig wird, läuft die erste Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes nur so lange, wie die des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes noch gedauert hätte.
4. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandssitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
6. Zur Entlastung des Vorstandes kann der Vorstand einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen; seine / ihre Aufgaben bestimmt der Vorstand. Die Entschädigung wird durch einen besonderen Dienstvertrag geregelt.
7. Der Vorstand wird nach Ermessen des / der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
8. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere
 - a. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 - b. die Aufstellung eines Budgets;
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e. die Führung der Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und geldwerten Leistungen. Zur Abdeckung dieser Aufwendungen und geldwerten Leistungen legt die Mitgliederversammlung auf Antrag eine Vergütung des Vorstandes fest.
10. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
11. Eine Vorstandssitzung sollte mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einzuberufen; sie soll im Februar eines jeden Jahres stattfinden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn der Vorstand sie für nötig hält oder ein Drittel der auf einer Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe der Gründe beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem / der Vorsitzenden oder dessen / deren Vertreter / Vertreterin geleitet. Auf Antrag während der Versammlung kann die Leitung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen werden.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder oder die durch Vollmacht berechtigten Vertreter stimmberechtigt.
6. Stimmberechtigte, die das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor Beginn der Mitgliederversammlung in eine Stimmliste eintragen.
7. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Entlastung des Vorstandes;
 - b. die Wahl oder Abberufung des Vorstandes;
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes;
 - d. die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e. die Genehmigung des Budgets;
 - f. die Festsetzung der Beiträge;
 - g. die Festlegung des Betrages bei pauschalen Aufwandsentschädigungen;
 - h. die Beratung und Entscheidung über Anträge;
 - i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Die Anträge der Mitglieder, die auf der ordentlichen Vertreterversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollen, müssen spätestens am 01. Dezember des Vorjahres bei dem Vorstand des Vereins eingehen. Sie sind schriftlich mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu machen. Darüber hinaus können Anträge auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
Dem Vorstand steht ein eigenes Antragsrecht zu.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Versammlungsleiter/-in und dem / der Protokollführer/ -in zu unterzeichnen ist.

§10 Wahlen

Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf einstimmigen Beschluss können die Wahlen offen erfolgen. Derjenige / diejenige gilt als gewählt, für den / die mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen abgegeben wurden. Ist in einem Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht worden, scheidet der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl für den folgenden Wahlgang aus. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

§11 Kassen- und Vermögensverwaltung

1. Die Jahresrechnung ist rechtzeitig durch den Vorstand aufzustellen.
2. Sie unterliegt der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen. In jedem Jahr scheidet ein Rechnungsprüfer / eine Rechnungsprüferin aus. Eine unmittelbare einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben vier Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung einen schriftlichen, von beiden Rechnungsprüfern unterschriebenen Bericht vorzulegen. Auf ihren Antrag kann die Vertreterversammlung die Entlastung des Vorstandes beschließen. Darüber hinaus unterliegt die Jahresrechnung der Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer / einer vereidigten Buchprüferin, sofern die Rechnungsprüfer dies anordnen.
3. Die Jahresrechnung und der Entwurf des Budgets sind rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Den im Interesse des Vereins tätigen Personen sind die notwendigen Aufwendungen nach den Richtlinien des Vorstandes zu ersetzen. Im Falle einer pauschalen Aufwandsentschädigung, ist diese von der Mitgliederversammlung fest zu legen.

§12 Mitgliederverwaltung und Datenschutz

1. Die Daten der Mitglieder des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert.
2. Dies sind die Personenbezogene Adressdaten und das Eintrittsdatum.
3. Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt und vor Dateneinsicht gesichert.

§13 Auflösung des Vereins

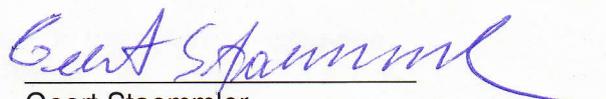
1. Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende, sowie jeder der Stellvertreter/ -innen vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke dem Verein „Naturschutzring Segeberg e. V.“ zu, bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der entsprechende Anteil.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung angenommen.

Bad Segeberg, den 09.01.2013



Thomas Hamer
1. Vorsitzender



Geert Staemmler
1. Stellvertreter



Jörg Pardey
2. Stellvertreter